

Satzung des "Förderverein der Hauptschule Dissen aTW"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Hauptschule Dissen aTW".
- 2) Sitz des Vereins ist Dissen aTW.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck:
 - a) Die Hauptschule Dissen bei der Erfüllung ihrer pädagogischen und kulturellen Aufgaben (Förderung der Erziehung und Bildung) im Rahmen ihrer Schulprogrammentwicklung zu unterstützen.
 - b) Der Zweck wird besonders verwirklicht durch die Pflege des Kontakts mit der Schule und die ideelle und materielle Förderung der Hauptschule Dissen aTW.
- 2) Der "Förderverein der Hauptschule Dissen aTW" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Es muss eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit 4-wöchiger Frist zum Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als wichtiger Grund ist auch anzusehen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Gewährung rechtlichen Gehörs. (Ausgeschlossene können gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.)

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Gegenüber dem Verein ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstands wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 4) Wenn innerhalb der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, nimmt die Mitgliederversammlung, sobald sie zusammentritt, eine Ersatzwahl vor.
- 5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,- Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.

- 2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Dabei sind Ort und Zeit der Zusammenkunft mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von dreivierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel aller gültigen abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 8) Die Schülervvertretung sowie der Schulleiter der Hauptschule Dissen a TW müssen zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie können mit jeweils einer Stimme an Abstimmungen teilnehmen.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Dies Protokoll liegt auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht aus und wird dort genehmigt.

§ 9 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Mittel des Vereins und legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichts des Vorstands einen Kassenbericht vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

die Stadt Dissen aTW

zur Verwendung für die Hauptschule Dissen aTW.